

### INHALT

- |  |   |
|--|---|
| 19. Der Überprüfungsausschuss – ein Überblick für neue Gemeinderäte                          | 21. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2016  |
| 20. Gebühr für Eingaben bei den Landesverwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht | 22. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2016<br>Verbraucherpreisindex für März 2016 (vorläufiges Ergebnis) |

## 19.

### Der Überprüfungsausschuss - ein Überblick für neue Gemeinderäte

#### ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUR KONTROLLE

Mit dem Umfang und der Komplexität des Aufgabengebietes der Gemeinde und Gemeindeverbände werden auch die Anforderungen an die Mitglieder der Überprüfungsausschüsse zunehmend höher. Daneben fordert auch die EDV- und Kommunikationstechnologie Spezialkenntnisse und die Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung.

Durch den Überprüfungsausschuss wird der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband die Möglichkeit geboten, intern, unabhängig von den Prüfungen der Aufsichtsbehörde sowie den Rechnungshöfen, die Verwaltung und Gebarung auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowie auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO und der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 - GHV, zum Überprüfungsausschuss ausgeführt:

#### EINRICHTUNG DES ÜBERPRÜFUNGS- AUSSCHUSSES

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte einen Überprüfungsausschuss zu bestellen. Der Bürgermeister, der (die) Bürgermeister-Stellvertreter, sonstige zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen Bevollmächtigte, der Amtsleiter, der Finanzverwalter und Kaszenbedienstete dürfen dem Überprüfungsausschuss

nicht angehören.

Der Überprüfungsausschuss hat die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dem Überprüfungsausschuss und seinen Mitgliedern, soweit diese einen Auftrag des Überprüfungsausschusses vorweisen, sind alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Mitglieder des Überprüfungsausschusses sind vom Gemeinderat abzurufen, wenn sie ihren Aufgaben nicht hinreichend nachkommen.

Beim Überprüfungsausschuss handelt es sich um einen zwingend einzurichtenden Ausschuss des Gemeinderates. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt. Als Kollegialorgan muss dieser jedenfalls aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder bestimmt der Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung. Sie gilt für die gesamte Funktionsperiode.

In den Überprüfungsausschuss kann der Gemeinderat auch ihm nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen, die in ihrer Funktion nur beratende Stimme haben. Ersatzmitglieder des Gemeinderates dürfen dem Überprüfungsausschuss – im Gegensatz zu anderen Ausschüssen - nicht angehören.

Gemäß § 138 TGO hat bei Gemeindeverbänden die Verbandsversammlung den Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus der in der Satzung festgesetzten Anzahl, mindestens aber aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Wegen der Bedeutung der Aufgaben des Überprüfungsausschusses ist eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Überprüfungsausschusses durch den Gemeinderat (die Verbandsversammlung) möglich, wenn sie ihren Aufgaben nicht hinreichend nachkommen.

Die konstituierende Sitzung des Überprüfungsausschusses hat der Bürgermeister (Verbandsobmann) einzuberufen. Die Wahl des Obmanns des Überprüfungsausschusses erfolgt in dieser Sitzung. Der Bürgermeister (Verbandsobmann) ist berechtigt, an den Sitzungen des Überprüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses als Kollegialorgan findet in Sitzungen statt. Diese Sitzungen werden vom Obmann einberufen und sind nicht öffentlich. Der Überprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss des Überprüfungsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Der Überprüfungsausschuss hat nach der TGO die Kassenführung sowie den Rechnungsabschluss zu überprüfen.

Gemäß § 110 TGO sind mindestens in jedem dritten Monat und bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters, des (der) Bürgermeister-Stellvertreter(s) oder des Finanzverwalters Kassenprüfungen vorzunehmen. Diese haben sich auf die Hauptkasse mit den ihr angegliederten Geldverwaltungsstellen und Nebenkassen sowie auf die Sonderkassen der wirtschaftlichen Unternehmen und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu erstrecken.

Die Kassenprüfung umfasst folgende drei Abschnitte:

- die Überprüfung der Kassenbestände,
- die Überprüfung der Belege und die Übereinstimmung

zwischen Belegen und Buchungen, sowie die Einhaltung der Ansätze des Voranschlages,

- die Prüfung, ob die Kasse im Übrigen ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Die Kassenprüfungen sind so durchzuführen, dass jeweils der gesamte Zeitraum seit der vorherigen Kassenprüfung erfasst wird. Kassenprüfungen sollen unangemeldet vorgenommen werden.

Die Kassenprüfung hat mit der Feststellung des Kassen-Ist-Bestandes zu beginnen. Hierzu hat der Kassier den Prüforganen des Überprüfungsausschusses und allenfalls dem neuen Kassier das Bargeld vorzuzählen und den Stand der Geldkonten bei den Banken durch Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge nachzuweisen. Der Kassen-Ist-Bestand ist getrennt nach Bargeld und den einzelnen Geldkonten in einem Kassenbestandsausweis darzustellen. Außerdem sind sonstige Werte (Briefmarken, Parkwertkarten udgl.) zu erfassen.

Sodann sind die Zeitbücher (Journale) abzuschließen und unter Zurechnung allfälliger ungebuchter Belege der Kassen-Soll-Bestand zu ermitteln, der im Kassenbestandsausweis dem Kassen-Ist-Bestand gegenüberzustellen ist. Abweichungen aus der Gegenüberstellung des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Kassen-Soll-Bestand sind unverzüglich zu klären, Fehlbeträge sind zu ersetzen und Kassenüberschüsse sind bis zur Klärung als Verwahrgelder zu behandeln. Ist der Grund für den Kassenüberschuss innerhalb eines Monats nicht geklärt, so ist dieser zugunsten des ordentlichen Haushaltes zu vereinnahmen.

Im Anschluss an die Kassenbestandsaufnahme ist die Buchungs- und Belegprüfung vorzunehmen. Sie hat festzustellen, ob die einzelnen Buchungen in den Kassenbüchern ziffernmäßig richtig und vollständig sind, ob sie ordnungsgemäß belegt sind und ob die Endsummen mit den im Kassenbestandsausweis aufgenommenen Summen übereinstimmen.

Bei der Prüfung der einzelnen Buchungen ist darauf zu achten, ob die geleisteten Einzahlungen und Ausgaben rechtzeitig, in voller Höhe und unter der richtigen Haushaltsstelle verbucht worden sind. Die Belegprüfung umfasst neben der Kontrolle der formalen Erfordernisse (Kontierung, Zahlungsanordnung, sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit, usw.) auch den Vergleich mit dem Journal bzw. den Aufzeichnungen im Sachbuch (Kontoblätter).

Das Gesetz fordert weiters die Überprüfung nach Einhaltung der Ansätze des Voranschlages. Ist die Buchungs- und Belegprüfung beendet, ist die sonstige Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen.

Unter sonstiger Ordnungsmäßigkeit ist zu verstehen, dass:

- die Einnahmen und Ausgaben zeitgerecht getätigt werden,
- die Einnahmerückstände kein untragbares Ausmaß annehmen,
- Ermessensausgaben (Subventionen u. ä.) durch Beschlüsse des Gemeinderates gedeckt sind,
- die Aufbuchung der Belege laufend erfolgt,
- Skonti und sonstige Zahlungserleichterungen geltend gemacht werden,
- der Bargeldbestand der Kasse so niedrig als möglich gehalten wird,
- Vorschüsse und Verwahrgelder rechtzeitig eingefordert bzw. abgeführt werden,
- die äußere Kassensicherheit gegeben und die Kasse ausreichend gegen Diebstahl versichert ist und letztlich,
- die bei der vorhergegangenen Kassenprüfung festgestellten Mängel behoben worden sind.

Die Kassenprüfung umfasst jedoch nicht nur die Kassenbestandsaufnahme sowie die Buchungs- und Belegprüfung, sondern kann sich auch auf weitere Sachgebiete wie beispielsweise die Erhebung der Abgaben, voranschlagsunwirksame Gebarung, Darlehen, udgl. erstrecken.

### **VORPRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES**

Der Bürgermeister (Verbandsobmann) hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses vor der Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme dem Prüfungsausschuss zur Vorprüfung vorzulegen.

Die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses dient der Kontrolle der Einhaltung des Voranschlages und der Aufklärung erheblicher Abweichungen, der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.

Bei der Überprüfung des Rechnungsabschlusses sind insbesondere zu prüfen:

- Die fristgerechte Erstellung des Rechnungsabschlusses. Fristgerecht ist der Rechnungsabschluss dann erstellt, wenn der Gemeinderat nach

vorheriger zweiwöchiger Auflagefrist darüber bis zum 31. März beschließen kann (§ 108 TGO).

- Die Übereinstimmung der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Einnahmen- und Ausgabenbeträge mit den Summen des Zeitbuches (Journal) bzw. den Summen auf den einzelnen Sachbuchblättern und den Summen in den Hebelisten, sofern über verschiedene Einnahmen (Grundsteuer, Kommunalsteuer) solche Listen geführt werden.
- Die Überprüfung der Rücklagenstände mit den Guthaben auf den entsprechenden Sparbüchern bzw. der Schuldenstände mit den Darlehensresten laut Kontoauszügen.
- Einhaltung der Ansätze des Voranschlages, wobei zu kontrollieren ist, ob für alle getätigten Überschreitungen eine Bewilligung nach § 95 Abs. 4 TGO vorliegt.
- Sachliche und rechnerische Richtigkeit des Rechnungsabschlusses.
- Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.

### **BERICHTE AN DEN GEMEINDERAT**

Die Ergebnisse der Kassenprüfungen und der Vorprüfungen des Rechnungsabschlusses sind jeweils in einer Niederschrift festzuhalten. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zur Niederschrift zu äußern. Die Niederschrift und die allfällige Stellungnahme des Bürgermeisters sind dem Gemeinderat vorzulegen, der erforderlichenfalls die zur Behebung der festgestellten Mängel notwendigen Anordnungen zu treffen hat.

### **HINWEIS AUF GESETZLICHE VORSCHRIFTEN**

Mitglieder des Prüfungsausschusses finden sämtliche Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft und über den Gemeindehaushalt im 4. und 5. Abschnitt der TGO 2001 sowie in der Gemeindehaushaltsverordnung 2012. Weitere nützliche Behelfe für Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in verschiedenen Artikeln im Merkblatt für die Gemeinden Tirols und im Leitfaden für Prüfungsausschüsse (Autoren Dr. Helmut Ludwig und Mag. Peter Stockhauser, Stand: November 2012) enthalten. Dieser Leitfaden ist auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes ([www.gemeindeverband-tirol.at](http://www.gemeindeverband-tirol.at)) unter der Rubrik „Service“ – „Downloads“ abrufbar.

## 20.

### Gebühr für Eingaben bei den Landesverwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht

Im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Jänner 2015, Nr. 3, wurde über pauschalierte Eingabegebühren an die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht informiert. In Ergänzung zu dieser Information wird aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.02.2016, Zl. BMF-010206/0020-VI/5/2016, empfohlen, den Gebührenhinweis in den derzeitigen Rechtsmittelbelehrungen um den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ zu ergänzen.

Es wird daher, folgend der numerischen Auflistung im Merkblatt Ausgabe Jänner 2015, Nr. 3, vorgeschlagen, den derzeitigen **Hinweis zur Gebührenpflicht** in der **Rechtsmittelbelehrung von Bescheiden** wie folgt zu ändern:

#### **Zu 2. a) Für Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht:**

##### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart *EEE-Beschwerdegebühr*, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

#### **Zu 2. b) Für Vorlageanträge an das Landesverwaltungsgericht:**

##### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Der Vorlageantrag ist mit € 15,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides)

auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart *EEE-Beschwerdegebühr*, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist dem Vorlageantrag als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

#### **Zu 2. c) Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht:**

##### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart *EEE-Beschwerdegebühr*, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Wird eine Eingabe im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

**Zu 2. d) Für Vorlageanträge an des Bundesverwaltungsgericht:****Hinweis zur Gebührenpflicht:**

*Der Vorlageantrag ist mit € 15,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist dem Vorlageantrag als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.*

*Wird eine Eingabe im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.*

**Der Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bleibt davon unberührt.****Für Beschwerden ohne vorherigen Bescheid gilt Folgendes:**

Liegt der Beschwerde kein Bescheid zugrunde (zB Säumnisbeschwerde und Maßnahmebeschwerde), ist auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck jene Behörde anzugeben, gegen die sich die Beschwerde richtet.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

## 21.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2016

Ertragsanteile an	Mai		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
<b>EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	-3.073.654	-3.571.689	-498.035	16,20
Lohnsteuer	19.181.718	16.861.489	-2.320.229	-12,10
Kapitalertragsteuer	4.080.182	477.394	-3.602.788	-88,30
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	718.579	483.846	-234.733	-32,67
Körperschaftsteuer	-405.543	-223.023	182.521	45,01
Abgeltungssteuern Schweiz	-464	-8	456	98,28
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-563	0	563	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.745	687	-1.059	-60,65
Stiftungseingangssteuer	2.938	11.062	8.123	276,47
Bodenwertabgabe	-6.004	10.790	16.794	279,72
Stabilitätsabgabe	-35.340	-10.889	24.451	69,19
<b>Su. Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>20.463.593</b>	<b>14.039.659</b>	<b>-6.423.934</b>	<b>-31,39</b>
<b>SONSTIGE STEUERN:</b>				
Umsatzsteuer *)	18.210.423	17.941.234	-269.189	-1,48
Abgabe von alkoholischen Getränken	68	14	-54	-79,05
Tabaksteuer	1.492.871	1.597.003	104.132	6,98
Biersteuer	208.549	144.480	-64.069	-30,72
Mineralölsteuer	4.147.991	3.145.496	-1.002.495	-24,17
Alkoholsteuer	66.060	108.510	42.450	64,26
Schaumweinsteuer	23.898	42.924	19.025	79,61
Kapitalverkehrssteuern	34.634	16.287	-18.347	-52,97
Werbeabgabe	424.586	265.604	-158.982	-37,44
Energieabgabe	-69.323	1.000.338	1.069.661	1543,01
Normverbrauchsabgabe	275.929	254.626	-21.303	-7,72
Flugabgabe	71.577	76.301	4.724	6,60
Grunderwerbsteuer (Auft. n. einheitl. Schlüssel)	0	24.162	24.162	100,00
Grunderwerbsteuer	8.870.531	12.065.464	3.194.934	36,02
Versicherungssteuer	1.725.613	1.706.753	-18.860	-1,09
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.015.536	3.081.473	65.937	2,19
KFZ-Steuer	-5.761	40	5.801	100,69
Konzessionsabgabe	154.472	157.203	2.731	1,77
<b>rechnungsmäßig Ertragsanteile</b>	<b>38.647.656</b>	<b>41.627.913</b>	<b>2.980.257</b>	<b>7,71</b>
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>37.768.573</b>	<b>40.748.830</b>	<b>2.980.257</b>	<b>7,89</b>
Kunstpförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
<b>Summe Ertragsanteile der Gemeinden</b>	<b>58.232.166</b>	<b>54.788.489</b>	<b>-3.443.677</b>	<b>-5,91</b>
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	5.225.243	5.214.218	-11.025	-0,21
Werbesteuerenausgleich	67.970	42.483	-25.487	-37,50
Werbeabgabe nach der Volkszahl	356.616	223.120	-133.496	-37,43
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

## 22.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2016

Ertragsanteile an	Jänner - Mai		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
<b>EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	14.319.237	14.867.703	548.466	3,83
Lohnsteuer	106.413.415	106.402.461	-10.954	-0,01
Kapitalertragsteuer	8.074.512	5.685.119	-2.389.393	-29,59
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.165.163	2.936.588	-228.575	-7,22
Körperschaftsteuer	27.776.281	26.875.199	-901.082	-3,24
Abgeltungssteuern Schweiz	185	14.992	14.807	8001,76
Abgeltungssteuern Liechtenstein	5.934	-101	-6.035	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	19.242	17.407	-1.835	-9,54
Stiftungseingangssteuer	536.481	127.778	-408.702	-76,18
Bodenwertabgabe	273.934	273.413	-521	-0,19
Stabilitätsabgabe	1.248.540	1.216.924	-31.617	-2,53
<b>Su. Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>161.832.924</b>	<b>158.417.483</b>	<b>-3.415.442</b>	<b>-2,11</b>
<b>SONSTIGE STEUERN:</b>				
Umsatzsteuer *)	104.190.431	106.437.987	2.247.556	2,16
Abgabe von alkoholischen Getränken	183	110	-73	-39,80
Tabaksteuer	6.757.552	7.023.792	266.240	3,94
Biersteuer	700.540	718.505	17.965	2,56
Mineralölsteuer	16.010.081	16.593.232	583.151	3,64
Alkoholsteuer	437.554	631.930	194.376	44,42
Schaumweinsteuer	79.663	119.335	39.672	49,80
Kapitalverkehrssteuern	265.267	593.479	328.213	123,73
Werbeabgabe	1.864.854	1.700.663	-164.192	-8,80
Energieabgabe	2.965.275	4.345.258	1.379.982	46,54
Normverbrauchsabgabe	1.427.032	1.358.844	-68.189	-4,78
Flugabgabe	393.726	411.532	17.806	4,52
Grunderwerbsteuer (Auft. n. einheitl. Schlüssel)	0	120.810	120.810	100,00
Grunderwerbsteuer	39.114.754	55.724.582	16.609.828	42,46
Versicherungssteuer	4.948.635	4.857.298	-91.337	-1,85
Motorbezogene Versicherungssteuer	7.419.957	7.759.121	339.163	4,57
KFZ-Steuer	172.017	176.042	4.025	2,34
Konzessionsabgabe	1.111.678	1.119.137	7.459	0,67
<b>rechnungsmäßig Ertragsanteile</b>	<b>187.859.200</b>	<b>209.691.656</b>	<b>21.832.456</b>	<b>11,62</b>
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	4.395.417	4.395.417	0	0,00
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>183.463.784</b>	<b>205.296.240</b>	<b>21.832.456</b>	<b>11,90</b>
Kunstförderungsbeitrag	42.064	42.185	121	0,29
<b>Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung</b>	<b>345.338.772</b>	<b>363.755.908</b>	<b>18.417.136</b>	<b>5,33</b>
Zwischenabrechnung	-1.970.055	9.580.729	11.550.784	586,32
<b>Ertragsanteile gesamt</b>	<b>343.368.717</b>	<b>373.336.637</b>	<b>29.967.920</b>	<b>8,73</b>
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	28.107.284	28.755.022	647.738	2,30
Getränkesteuerausgleich ZWA	546.530	-39.917	-586.447	-107,30
Summe Getränkesteuerausgleich	28.653.814	28.715.105	61.291	0,21
Werbesteuerausgleich	298.537	272.022	-26.515	-8,88
Werbeabgabe nach der Volkszahl	1.566.317	1.428.641	-137.677	-8,79
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	1.254.175	1.254.175	0	0,00

## VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MÄRZ 2016

(vorläufiges Ergebnis)

	Februar 2016 (endgültig)	März 2016 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	99,9	100,7
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	110,6	111,5
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	121,1	122,0
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	133,9	134,9
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	140,9	142,0
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	184,2	185,7
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	286,3	288,6
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	502,5	506,5
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	640,3	645,4
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	642,4	647,5

Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat März 2016 beträgt 100,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Februar 2016 um 0,7 % gestiegen (Februar 2016 gegenüber Jänner 2016 + 0,1 %). Gegenüber März 2015 ergibt sich eine Steigerung um 0,7 % (Februar 2016/2015 + 1,0 %).

Hinsichtlich der Änderung auf den Verbraucherpreisindex Basis Jahresdurchschnitt 2015 = 100 wird auf die Homepage der Statistik Austria „[www.statistik.at](http://www.statistik.at)“ verwiesen.

### MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,**

**Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck